



**Siebte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „von 87 bis 105“ durch den Passus „von 100 bis 104“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Romanistik besteht aus den folgenden Modulen:

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Kernfach

Literatur- und Sprachwissenschaft:

M1 Grundlagen Fachwissenschaft

M2 Vertiefung Fachwissenschaft

M3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

M4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

M5 Erste romanische Sprache (Französisch) II

M6 Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

Schlüsselqualifikationen:

M7 Kulturstudien

M8 B.A. Basismodul

M9 Externe Qualifikation

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia *oder*

Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung)
oder

Ko3 Wirtschaftswissenschaften *oder*

Ko4 Rechtswissenschaften *oder*

Ko5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) *oder*

Ko6 Germanistik *oder*

Ko7 Anglistik *oder*

Ko8 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst

²Im Kernfach erfolgt im Modul 3 eine Spezialisierung entweder auf Literaturwissenschaft (LW) oder Sprachwissenschaft (SW). ³Das Hauptseminar und die mündliche Prüfung in Modul 3 werden in der Regel in diesem Fach abgelegt. ⁴Die Ausgestaltung der Module im Kernfach (1 bis 3) wird in § 3 und § 9 der Studienordnung erläutert. ⁵Die Ausgestaltung der Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) wird in § 3, in § 10 und in § 11 der Studienordnung sowie im Anhang 2 erläutert. ⁶Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ⁷Die Modulstruktur, die Inhalte und die Leistungspunkteverteilung im Kombinationsfach sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches geregelt. ⁸Die für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen des Kernfaches und der Schlüsselqualifikationen sind in

den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7 sowie im gewählten Kombinationsfach nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches abzulegen. ⁹Die zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise, die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen und die Verteilung der Leistungspunkte im Kernfach und in den Schlüsselqualifikationen werden im Anhang 2 erläutert.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Leistungs- bzw. Maluspunkten“ durch das Wort „Leistungspunkten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „mit Ausnahme der mündlichen Prüfung im Modul 3 und“ eingefügt.

4. §12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Modul 2“ durch den Passus „Modul 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

5. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. ²Über die Sprachwahl entscheidet der Betreuer unter Anhörung des Kandidaten. ³Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.“

6. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „47 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko1-3 und Ko5-7, 52 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko4“ durch „im Kernfach und im Kombinationsfach zu erbringenden Leistungspunkte für Teilprüfungen“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der gewählten zweiten romanischen Sprache, der gewählten Spezialisierung in Modul 3 gemäß § 3 Abs. 1 sowie des Kombinationsfaches.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, des Kombinationsfaches und der gewählten Spezialisierung im Modul 3 gemäß § 3 Abs. 1 sowie die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen mit Anzahl der LP, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit.“

8. **Anhang 1** erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Prüfungsgegenstände (zu § 11)

Romanische Literaturwissenschaft (LW)

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik, Beschreibungsmodellen für Textgattungen sowie Grundkenntnisse über die Entwicklung der französischen (frankophonen) Literaturen im kulturgeschichtlichen Zusammenhang; außerdem: besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet, wenn Literaturwissenschaft als Spezialisierung gewählt wurde.

Romanische Sprachwissenschaft (SW)

Grundkenntnisse in Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Sprachkontaktforschung sowie Gesprächsanalyse und verbaler Interaktion; Grundkenntnisse zur historischen Entwicklung der romanischen Sprachen sowie des Französischen und frankophoner Varietäten; außerdem: besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet, wenn Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt wurde.

Gegenstände der mündlichen Prüfung (Teilprüfung in Modul 3: *entweder* Literaturwissenschaft *oder* Sprachwissenschaft; Dauer 30 Minuten):

Zwei Themengebiete aus dem Studium entweder der Romanischen Literatur- (LW) oder der Romanischen Sprachwissenschaft (SW). Die Themengebiete sind mit dem jeweiligen Prüfer festzulegen.

Sprachpraxis

Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren, die im Modul 5 die Teilprüfung darstellen: Übersetzung Französisch-Deutsch (2 Stunden).

Die Themengebiete der mündlichen Prüfung in Modul 3, des Hauptseminars in Modul 3 und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.“

9. **Anhang 2: Module und Leistungspunkte** erhält folgende Fassung:

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Die fachliche oder thematische Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist im folgenden Anhang wie folgt gekennzeichnet:

LW = Romanische Literaturwissenschaft

SW = Romanische Sprachwissenschaft

FR = Französisch

Die Leistungsnachweise sind in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Einem LP entspricht ein Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden. Die Vergabe errechnet sich in der Regel wie folgt:

- | | |
|--|------|
| • mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme: | 1 LP |
| • nachweisliche Vor- und Nachbereitung (begleitende kleinere Arbeiten): | 1 LP |
| • individuelle Leistung (z.B. kurzes Referat, auch in Gruppenarbeit, oder Test): | 1 LP |
| • Referat + 10-15-seitige Proseminararbeit: | 3 LP |
| • 2-std. fachwissenschaftliche Klausur: | 3 LP |
| • Referat + 20-25-seitige Hauptseminararbeit: | 5 LP |
| • mündliche Prüfung 30 Minuten: | 2 LP |
| • B.A.-Arbeit: | 8 LP |

Daraus ergibt sich:

- Teilnahmenachweis, 2 LP: mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme (z.B. in Form von Diskussionsbeiträgen), Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- Leistungsnachweis 2+1 LP: aktive Anwesenheit, V- und NB, individuelle Leistung
- Leistungsnachweis 2+3 LP: aktive Anwesenheit, V- und NB, Referat + Proseminararbeit *oder* Klausur
- Leistungsnachweis 2+5: aktive Anwesenheit, V- u. NB, Referat + Hauptseminararbeit

Strukturübersicht

1. Semester	KERNFACH Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft	KERNFACH Modul 4 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) I	KERNFACH Modul 6 Sprachpraxis Zweite romanische Sprache (<i>entweder</i> Italienisch <i>oder</i> Spanisch)	SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 7 Kulturstudien	KOMBINATIONSFACH
2. Semester					
3. Semester	KERNFACH Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft			SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 8 B.A. Basismodul	
4. Semester		KERNFACH Modul 5 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) II			
5. Semester	KERNFACH Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft		SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 9 (5. <i>oder</i> 3. Sem.) Praktikum, Auslandsstudium		
6. Semester			B.A.-Abschlussarbeit		

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Leistungspunkteverteilung im Überblick

Modulbereich	LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz	LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung)	LP gesamt	SWS
KERNFACH BA-ROM-M1 - M3 <i>Literatur- und Sprachwissenschaft (LW, SW)</i>	31	16	47	22
KERNFACH BA-ROM-M4 - M6 <i>Sprachpraxis</i> (erste + zweite romanische Sprache)	40	3	43	28-32
SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN BA-ROM-B7 - B9 <i>Kulturstudien, B.A. Basismodul,</i> <i>Praktikum / Auslandsstudium</i>	30	3	33	14-20
B.A. Abschlussarbeit		8	8	
Zwischensumme ohne Kombinationsfach	101	30	131	
KOMBINATIONSFACH	je nach KoF: 30, 31 <i>oder</i> 35	je nach KoF: 19, 18 <i>oder</i> 14	49	30
SUMME	je nach KoF: 130, 131 <i>oder</i> 135	je nach KoF: 50, 49 <i>oder</i> 45	180	100-104

LITERATUR- UND SPRACHWISSENSCHAFT (FACHWISSENSCHAFTLICHER TEIL)

BA-ROM- M1 Grundlagen Fachwissen- schaft	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen (LP)	Summe (LP)	SWS
Pflicht	LW1.1	Proseminar: Einführung in die französische Literaturwissenschaft	LW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	LW1.2	Tutorium zu LW1.1	LW		2			2	2
Pflicht	SW1.1	Proseminar: Einführung in die französische Sprachwissenschaft	SW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	SW1.2	Tutorium zu SW1.1	SW		2			2	2
Summe Modul 1					8		6	14	8
BA-ROM-M2 Vertiefung Fachwissenschaft	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	LW2.1	VL Überblick französische Literatur	LW	erfolgreicher Abschluss LW1	2			2	2
Pflicht	LW2.2	Übung zu LW2.1	LW	erfolgreicher Abschluss LW1 Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	3		5	2
Wahlpflicht	SW2.1	VL französische oder romanische Sprachwissenschaft	SW	erfolgreicher Abschluss SW1	2			2	2
Wahlpflicht	SW2.2	<i>entweder</i> Übung zu LW2.1	SW	erfolgreicher Abschluss SW1	2	3		5	2

		<i>oder</i> Proseminar französische Sprachwissenschaft		Leistungsnachweis: Abschlussklausur zu VL <i>oder</i> Ref. + Hausarbeit					
Wahlpflicht	LW, SW	Proseminar	LW, SW	erfolgreicher Abschluss entweder LW1 oder SW1 Leistungsnachweis: Ref. + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 2					10	6	3	19	10

BA-ROM- M3 Spezialisierung Fachwissenschaft	Inhalte gem. Studienordnu ng	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	<i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	Proseminar frz. Literatur- <i>oder</i> Sprach- wissenschaft	LW <i>oder</i> SW	erfolgreicher Abschluss LW1 oder SW1 Leistungsnachweis: Abschlussklausur <i>oder</i> Ref. + Hausarbeit	2	3		5	2
Wahlpflicht	<i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	Hauptseminar <i>entweder</i> frz. Literatur- <i>oder</i> Sprach- wissenschaft je nach Spezialisierung	LW <i>oder</i> SW	erfolgreicher Abschluss ROM-M2 Leistungsnachweis Ref. + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [5 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	5	7	2
mündliche Prüfung in der für Modul 2 gewählten Spezialisierung	LW <i>oder</i> SW		LW <i>oder</i> SW	erfolgreicher Abschluss ROM-M2		Modul-Prüfung [2 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	2	2	
Summe Modul 3					4	3	7	14	4

SPRACHPRAXIS

BA-ROM-M4 Französisch I	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	Grammatik	Übung	Sprach- praxis	Leistungsnachweis: entspr. Typus der LV	2	1		3	2
Pflicht	Phonetik	Übung	„	„	2	1		3	2
	Hörverstehen / Sprechfähigkeit	Übung	„	„	2	1		3	2
Pflicht	<i>Dissertation I</i>	Übung	„	„	2	1		3	2
Pflicht	Übersetzung D-F	Übung	„	„	2	1		3	2
Summe Modul 4					10	5		15	10
BA-ROM-M5 Französisch II	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	Diskutieren und Argumentieren	Übung	Sprachpraxis		2	1		3	2
Wahlpflicht	Fachsprache oder and. Kurs	Übung	„	(Fachsprache entspr. Einstufung)	2	1		3	2
Pflicht	<i>Dissertation II</i>	Übung	„		2	1		3	2
Pflicht	Literarische Übersetzung Frz.-Dt.	Übung	(LV der Romanistik)	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 5					8	3	3	14	8
BA-ROM-M6 zweite roman. Sprache	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Wahlpflicht	entspr. LV	Übung	Sprachpraxis	Zulassung und Leistungsnachweis: entspr. Typus der LV	insgesamt 14			14	10-14
Summe Modul 6					14		--	14	10-14

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

BA-ROM-M7 Kulturstudien	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	Kulturstudien (zur Wahl, Bezug zur Romania)	Proseminar, Übung, VL+Test	nach Angebot	Zulassung und Leistungsnachweis: entspr. Vorgaben des Fachs u. Typus der LV	2x2	2x1		6	4
Pflicht	Kulturstudien	Proseminar, Übung (LV der Romanistik)	LW, SW	Leistungsnachweis: Ref + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [3 =>] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 7					6	2	3	11	6
BA-ROM-M8 B.A. Basismodul	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Pflicht	Schreiben, Präsentieren	Übung	nach Angebot		<i>entweder</i> 4+2 <i>oder</i> 2x(2+1)			6	4
Pflicht	EDV, Multimedia	Übung	nach Angebot		2x(2+1)			6	4
Summe Modul 8					12			12	8
BA-ROM-M9 Externe Qualifikation	Inhalte gem. Studienordnung			Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme + Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Berufspraktikum, Auslandsstudium				Praktikum: Nachweis über 8 Wochen, 3-seitiger Bericht Auslandsstudium: Nachweis üb. ECTS	insgesamt 10			10	4-6 ¹
Summe Modul 9					10			10	4-6¹

¹ Für den Fall, dass die Leistungspunkte nicht in Form eines Praktikums, sondern eines Auslandsstudiums erbracht werden.

§ 2**In-Kraft-Treten**

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. September 2007, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Oktober 2007
Az.: A-3373 - I/1.

Bayreuth, 5. Oktober 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2007.